

Die Beendigung des Anstellungsvertrages bei Abberufung als Geschäftsführer

Beim GmbH-Geschäftsführer ist zwischen der Stellung als Organ der Gesellschaft und dem Anstellungsvertrag zu unterscheiden. Die Abberufung als Geschäftsführer führt nicht automatisch zur Beendigung des Anstellungsvertrages. Die Gesellschaft muss grundsätzlich das im Anstellungsvertrag vereinbarte Gehalt weiter zahlen. Das kann für die GmbH teuer werden, wenn der Anstellungsvertrag auf mehrere Jahre fest abgeschlossen wurde und schon frühzeitig eine Abberufung des Geschäftsführers erfolgt. Aus diesem Grunde versucht man die Beendigung des Anstellungsvertrages an die Beendigung des Geschäftsführeramtes zu koppeln, indem vereinbart wird, dass mit der Abberufung als Geschäftsführer der Anstellungsvertrag entweder

automatisch endet oder dies jedenfalls einen Grund zur fristlosen Kündigung darstellt. Der BGH hat eine solche Koppelung in einem Urteil aus dem Jahre 1989 für zulässig gehalten. Diese Regelung ist für den Geschäftsführer misslich, denn eine Abberufung durch die Gesellschafter kann jederzeit ohne Begründung und ohne Frist erfolgen.

Im Jahre 1997 hatte der BGH über die in einem Anstellungsvertrag mit einem Fremdgeschäftsführer enthaltene Regelung, wonach das Ausscheiden des Geschäftsführers aus der Gesellschaft einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung darstellt – die Regelung war gedankenlos aus einem Anstellungsvertrag für einen Gesellschafter-Geschäftsführer übernommen worden – zu entscheiden. Diese Rege-

lung – so der BGH – sei nicht so zu verstehen, dass der Anstellungsvertrag bei Abberufung als Geschäftsführer fristlos gekündigt werden könne. Denn andernfalls wäre das Vorliegen wichtiger Gründe für eine fristlose Kündigung überflüssig und würde die gleichfalls vorhandene Regelung über eine ordentliche Kündigung mit sechsmonatiger Frist völlig leer laufen. In der Rechtsliteratur ist seither streitig, ob die Koppelung der Abberufung mit einer fristlosen Beendigung des Anstellungsvertrages zulässig ist. Als betroffener Geschäftsführer sollte man, wenn andere wichtige Gründe nicht vorliegen, sich überlegen, ob man hier klagt, um sich für die ordentliche Kündigungsfrist noch das Gehalt zu sichern.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

RECHTSANWÄLTE

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

in Kooperation mit

Michael Süß

STEUERBERATER

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*